

Zahnsteiner Tageblatt

Erheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Seite 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Postvierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 1. — Mark.

Nr. 175

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 1. August 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schödel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Kaiser Wilhelm an sein Volk und die deutsche Wehrmacht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst.

Vom 15. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 744.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauch.

§ 2. Bis auf Weiteres dürfen Kaufverträge über Pflanzen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, u. Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

§ 3. Alle von dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörrengemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzuzeigen.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragschließenden, der Gegenstand des Vertrages sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4. Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbot des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt;
3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gefestigten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 27. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

J. R. v. Bräuning.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unentgeltliche Lungenerkrankte werden am

Montag, den 7. August 1916

vormittags von 9—1 Uhr,

durch den Königl. Kreisarzt, Herrn Geh. Medizinalrat Dr. Mayer, in seiner Wohnung hier selbst abgehalten.

St. Goarshausen, den 22. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisärztes.

Ein Erlass des Kaisers.

W.B. Berlin, 31. Juli. (Amtlich.) Der Kaiser hat an den Reichskanzler folgenden Erlass gerichtet:

Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem mich die Feinde zwangen, Deutschlands Söhne zu den Waffen zu rufen, um Ehre und Bestand des Reiches zu schützen.

Zwei Jahre beispiellosen Heldentums in Taten und Leiden hat das deutsche Volk durchgemessen. Meer und Flotte haben im Verein mit treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegelt. In West und Ost bestehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit den gewaltigen Ansturm unserer Gegner. Unsere junge Flotte hat am ruhmreichen Tage von Skagerrak der englischen Armada einen harten Schlag versetzt. Leuchtend stehen mir die Toten nie ermüdenden Opfermut und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen. Aber

auch daheim ist Heldentum:

bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorge still und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit derer, die Tag und Nacht unermüdlich schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schützengraben und auf der See mit allem notwendigen Material zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Verfehlung von Kriegsmitteln zu überflügeln, wird ebenso zuschanden werden, wie ihr Plan, durch Hunger zu erzwingen, was ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Gnade des Landmanns Fleiß mit reicherer Frucht, als wir zu hoffen wagten. Süd und Nord wetteifern darin, die

rechten Wege für eine brüderliche Verteilung von Nahrung und anderem Lebensbedarf zu finden. Allen, die draußen und daheim für Volk und Heimat kämpfen und streiten, ihnen allen gilt mein heißer Dank. Noch liegt Schweres vor uns. Zwar regt sich nach den furchtbaren Stürmen zweier Kriegsjahre die

Schnel nach dem Sonnenschein des Friedens

in jedem menschlichen Herzen. Aber der Krieg dauert fort, weil die Lösung der feindlichen Nachthaber auch heute noch Deutschlands Vernichtung ist. Auf unsere Feinde allein fällt die Schuld des weiteren Blutvergießens. Niemals hat mich die feste Zuversicht verlassen, daß Deutschland trotz der Uebersahl seiner Gegner unbezwingbar ist, und jeder Tag befestigt sie aufs neue. Das deutsche Volk weiß, daß es um sein Dasein geht. Es kennt seine Kraft und vertraut auf Gottes Hilfe, darum kann nichts seine Entschlossenheit und Ausdauer erschüttern.

Wir werden diesen Kampf zu einem Ende führen, das unser Reich vor neuem Uebelal schützt

und der friedlichen Arbeit deutschen Geistes und deutscher Hände für alle Zukunft ein freies Feld sichert. Frei, sicher und stark wollen wir wohnen unter den Völkern des Erdballs. Dieses Recht soll und wird uns niemand rauben. Ich beauftrage Sie, diesen Erlass zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1916.

Wilhelm, I. R.

An den Reichskanzler.

An die deutsche Wehrmacht!

(Amtlich.) Berlin, 1. August. S. M. der Kaiser hat nachfolgende Kundgebung erlassen:

An die deutsche Wehrmacht zu Lande und zur See. Kameraden! Das 2. Jahr des Weltkrieges ist vollendet. Es war wie das erste für die deutschen Waffen ein Ruhmesjahr. Auf allen Fronten habt Ihr dem Feind neue schwere Schläge versetzt. Ob er niedergelampt der Wucht eurer Angriffe wich, oder ob er durch fremde aus aller Welt zusammengeschaltete und erregte Hilfe verhärtet Euch den Preis des bisherigen Sieges wieder zu entreißen suchte, Ihr habt Euch ihm stets überlegen gezeigt.

Auch da, wo Englands Gewaltthätigkeit unbestritten war, auf den freien Wegen der See, habt Ihr siegreich gegen erdrückende Uebermacht gekämpft.

Die Anerkennung eurer Kaiser und die stolze Bewunderung der dankbaren Heimat sind Euch für diese Taten unerschütterlicher Treue, kühnen Wagemuts und zäher Tapferkeit gewiß.

Ich habe den Diamant bisher noch nicht vernimmt. Wo hatte er denn gelegen?

„Nun, gerade vor der Portal, wo der Auto gehalten hat. Na, nun sind Sie man froh, der Sie Ihren kostbaren Stein zurückerhalten, 's hätt'n och ein Andrer finden kenne, um ob Er ihn da wider zerklein hätt'n, is man ne troche Frage.“

„Ich bin Ihnen auch sehr dankbar für Ihren Dienst, hier, nehmen Sie eine Kleinigkeit!“ Sie griff zur Börse und wollte ihm ein Goldstück reichen, doch der Herr trat rasch einen Schritt zurück.

„Nee, nee, dasste nimmt en ehelicher Berliner nicht, der war bloß man meine Pflicht, Unerschlichkeit, jeht unerschene ja jejen's Blut. Nee! Nee!“

Wieder ein gegen alle Anstandslehre streitender Krach, ein lautes, verbeß „Adjij, gnd' Feindin!“ und der „eheliche Funder“ trottete zur Treppe durch den Korridor und bald knirschte draußen im Gartenweg der Kies unter seinen Füßen. Es schien, als ob sich die kleinen, zierlichen, weißen Steinchen empören wollten, sie, die sonst nur die Last eleganter, feiner Damenschuhe oder nobler, moderner Herrenstiefel trugen, sollten sich nun von solchen vorstürmigen jämmerlichen Stiefeln zertreten lassen. Plötzlich fiel das Gartentor in's Schloß und von seiner Arbeit befriedigt, trat der rothaarige Gauner — alias Kriminal-Kommissar Greif — den Heimweg an.

An das Fenster gelehnt, stand Diane Startell, den Diamant in der Hand. In ihrer Brust tobte ein furchtbarer Kampf, der sich selbst in ihrem Aeußeren abspiegelte. Gleich, matt waren die Flügel, glanzlos die schönen Augen, die juno-nische Gestalt schlaff und gebrochen. O, wie furchtbar waren die letzten Stunden, die sie erlebt! Ihr Mann kam nach Hause, fluchend und tobend, bestrafte und — ein Mörder. Stieren Blicks, höhnisch hatte er ihr erzählt, wie er es dem Per-towitsch, dem alten Schuft, heimgezahlt, wie er geglaubt, die Pläne noch zu finden, und das Schicksal ihn betrogen. Wie wahnsinnig hatte sie aufgeschrien, als er ihr dies roh in seiner brutalen Art ins Gesicht geschleudert: Der alte Schuft ist tot — tot — erschlagen hab' ich ihn! Sieh her, Weib! Sieh, dort — dort das Blut, sieh, wie es spritzt, als ich ihm den Hammer auf den Kopf schlug. So, der Gend! die Papiere, die Pläne!“

235,30

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

23

„Hatte er es hier mit dem Mörder des alten Per-towitsch aus Berlin zu tun? Nun, die Vögel sollten schon bald mit gestrigen Flügeln hinter Schloß und Riegel fliegen. Da war ihm ja das Glück wieder sehr günstig gewesen, daß er noch gerade diese Worte vernommen hatte.“

Mit lautem Krach wurde nun oben eine Tür zugeschlagen und schwere, stolpernde Tritte auf dem Korridor hörbar. Rasch huschte der Kommissar von seinem Ausposten und feuerte direkt auf die Treppe los, als plötzlich eine trumfene Stimme von oben herunterrief: „Na, was suchen Sie denn hier, Mann?“

Der Pseudo-Gauner blickte hinauf in das rote, aufgedunsene Gesicht Henry Startells. Fast sah es aus, als sei dieser einer Jeremiasstalt entsprungen, so wild stierten seine Augen, so wild hing das Haar in die feuchte Stirn. Beschmutzt und unordentlich hingen ihm die Kleider am Leibe.

Der Rothaarige tief wichtig, die Augen verdrehend: „Ja, mücht mal zu der gnd' Feindin. Ja, hab's in 'ne ganz bringende Sache je sprechen!“

„Sooo, na, was soll denn das wieder sein? Ach was, zum Ruckel, was scheert mich der Kram! Kommens herauf, Sie — Sie — Ruckel!“

Der Rothaarige kieg schwerfällig, als getraue er sich nicht auf die kostbaren Kufen aufzutreten, die Treppe hinauf.

Da klopfen Sie, da, dort an die erste Tür, da — ja! Haha! Feindin Startell bekommt heute eleganten Besuch! Und polternd stieg er die Treppe hinunter, was drunten klang eine Tür ins Schloß und dann war es still im Hause.

Greif klopfte an die bezeichnete Tür, ein langsamer, müder Tritt näherte sich, die Tür wurde geöffnet und Diane Startell stand vor ihm. Erschrocken prallte sie zurück.

„Wer sind Sie, was wollen Sie hier?“

Mit einer listigen Verbeugung plähte er verstimmt und schüchtern heraus: „Gnd' Feindin, is bring ihn Ihren Stein!“

„Was, Stein? Ich verstehe Sie nicht. Na, kommen Sie mal herein!“

Der Pseudo-Gauner trat nun vollends ins Zimmer, brüllte

die Tür hinter sich ins Schloß und kramte umständlich mit vieler Mühe aus dem untersten Winkel der Schmutzigen, zer-rissenen Hosentasche ein Päckchen heraus, wickelte es auf und der Diamant lag zum Vorschein.

Der volle Lichtstrahl fiel nun auf die Gestalt Dianas, und der Kommissar bemerkte ihr müdes, übermühtes Aussehen; dunkle Ringe lagen unter ihren Augen, das Haar war ungeordnet und hing wie um ihren Kopf.

„Hier, das is man Ihr Stein! Sie sind doch der Feindin Braut von meenen Frau?“

Diane Startells Flügel wurden immer erkaunter! „Von Ihrem Graf? Ja, aber wer sind Sie denn eigentlich?“

„Nun nee! Ja bin im Dienste bei dem Graf Brigidorf! Ja, leh' man jedden Morgen die Kammbe vor der Schloß, wissen Sie! Nu hab' id Se gestern mit meenen Graf in'r Auto ankomme seh'n, id hab' noch g'denkt: Jeß nee, was freien mer da 'ne schene Schloßherrin! Nu, und heit morgen, wie id meene Kammbe leh' was tu id finden, eenen Stein, eenen Lechtenden, blühigen Stein! Ja hab'n gedenkt, der kann een Echter sin; und sin gleich zu meene Frau jeloofen, die sich uff de Steene dastelt. Jeß nee, hat die jejeint, der is a Ech-ter, a ganz deiter, echter Diamant, den mußte gleich wider zurückertrage! Da hab' ich mir gleich jedacht, der Stein is von nimand anders, als von der Feindin Braut von meenen Frau. Nu! Und da hab' id mir gleich uffgemacht zu Ihne, umn da, hab'n Se Ihren Stein!“

Mit einer plumpen Bewegung reichte er der Tänzerin den Diamant, den diese ergriff und dann mit leisem Schrei zurückfuhr. Furchtbares Erschrecken malte sich in ihren Gesichtszügen, atemlos stieß sie hervor: „Diesen, diesen Stein — haben Sie gefunden?“

„Jawoll, gnd' Feindin!“ Stolz kam es aus dem Munde des Rothaarigen, dessen kleinen Augen nichts, nicht die geringste Bewegung der Tänzerin entgangen war.

Belüßend, forschend sah Diane Startell den vor ihr stehen-den Mann an. In ihrer Brust kämpften Zweifel, ob sie den Stein annehmen sollte oder nicht. Aber der Kommissar Greif spielte seine Rolle so vortrefflich, legte einen solch dummen, gewöhnlichen, harntlosen Ausdruck in sein Gauner-gesicht, daß nun auch der letzte Zweifel des Weibes schwand, und sie topli-schüttelnd sagte: „Ja, so geht's manchmal. Aber tatsächlich,

Wie das Andenken an die gefallenen Helden, so wird auch Euer Ruhm bis in die fernsten Zeiten wirken.

Was die Wehrmacht vor dem Feinde an Vorbeeren pflanzte, trotz Not und Gefahr stets hochgemut, weil ihr das stolze Los des Soldaten beschieden war, ist unzertrennlich verknüpft mit der hingebungsvollen und unermüdeten Arbeit des Heimateers. Immer frische Kräfte hat es den fechtenden Truppen zugeführt, immer wieder das Schwert geschärft, das Deutschlands Zuversicht und der Feinde Schrecken ist. Auch dem Heimateer gebührt mein und des Vaterlandes Dank!

Noch aber sind die Macht und der Wille des Feindes nicht gebrochen. In schwerem Streite müssen wir weitergehen um die Sicherheit unserer Lieben, um des Vaterlandes Ehre und für die Größe des Reiches. Wir werden in diesem Entscheidungskampfe, gleichviel ob der Feind ihn mit Waffengewalt oder mit kalt berechnender Tücke führt, auch im dritten Kriegsjahr die alten bleiben.

Der Geist der Pflichttreue gegen das Vaterland und der unerschütterliche Wille zum Siege durchdringen heute, wie am ersten Tage des Krieges, Wehrmacht und Heimat. Mit Gottes gnädiger Hilfe, dessen bin ich gewiß, werden Eure zukünftigen Taten der vergangenen und den gegenwärtigen würdig sein!

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1916.

Wilhelm, I. R.

Der deutsche Tagesbericht.

WZ. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 31. Juli, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die englischen Unternehmungen bei Pozieres und Longueval erstreckten sich bis in den gestrigen Tag. Sie leiteten einen neuen, großen englisch-französischen Angriff ein, der zwischen Longueval und der Somme am Morgen unter Einsatz von mindestens sechs Divisionen einheitlich erfolgte, während er zwischen Pozieres und Longueval tagsüber durch unser Sperrfeuer niedergehalten wurde und erst abends in Einzelangriffen mit ebenfalls sehr starken Kräften zur Durchführung kam. Überall ist der Feind unter schwersten blutigen Verlusten abgewiesen worden, seinen Fuß Boden hat er gewonnen. Wo es zu Nachkämpfen kam, sind sie dank dem schneidigen Draufgehen bayerischer und sächsischer Reservetruppen, sowie tapferer schleswig-holsteinischer zu unseren Gunsten entschieden. 12 Offiziere, 769 Mann des Gegners wurden gefangen genommen, 13 Maschinengewehre erbeutet.

Südlich der Somme Artilleriekampf.

In der Gegend von Brunay (Champagne) brach ein schwächerer französischer Angriff in unserem Feuer zusammen. — Ostlich der Maas verstärkte sich das Artilleriefeuer mehrfach zu großer Heftigkeit. Südwestlich des Westes Thiamont fanden kleine Handgranatenkämpfe statt.

Ein feindlicher Fliegerangriff auf Conslans wurde mit Feuer aus Pont-a-Mousson beantwortet. Ein auf Mühlheim i. A. angelegtes französisches Flugzeuggeschwader wurde bei Neuenburg a. Rh. von unseren Jägern gestellt, in die Flucht geschlagen und verfolgt; das feindliche Führerflugzeug wurde nordwestlich von Mühlhausen zum Absturz gebracht. Leutnant Höndorf setzte nördlich von Vapaume den 11., Leutnant Wintgens östlich von Veronne den 12. Gegner außer Gefecht. Je ein französischer Doppeldecker ist westlich von Pont-a-Mousson und südlich von Thiamcourt (beide durch Abwehrfeuer) abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Beiderseits von Friedrichstadt wurden russische Aufklärungsabteilungen abgewiesen. Angriffe gegen unsere Kanalküste westlich von Logischin und bei Robel (am Strumen südwestlich von Pinsk) sind gescheitert.

Die gegen die

Heeresgruppe des Generals von Linzinger fortgesetzten starken Anstürme der russischen Truppenmassen sind auch gestern siegreich abgewehrt worden; sie haben dem Angreifer wiederum die größten Verluste eingetragen. Den Hauptdruck legte der Gegner auf die Abschnitte beiderseits der Bahn Romel—Sarny, zwischen Witonitz und der Turga, südlich der Turga und beiderseits der Lpa. Ein wohl vorbereiteter Gegenangriff war den bei Jaricze (südlich von Stobychwa) vorgebrungenen Feind zurück. Soweit bisher festgestellt, wurden 1889 Russen, darunter 9 Offiziere, gefangen genommen.

Unsere Fliegergeschwader haben während der letzten Kampftage dem Gegner durch Angriffe auf Unterluntenort, marschierende und bivouacierende Truppen, sowie die rückwärtigen Verbindungen erheblichen Schaden zugefügt.

Armee des Generals v. Boshmer.

In Fortsetzung der Angriffe im Abschnitt nordwestlich und westlich von Buczac gelang es den Russen, an einzelnen Stellen in die vordersten Verteidigungslinien einzubringen. Sie sind zurückgeworfen. Alle Angriffe sind siegreich abgewehrt.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht

WZ. Wien, 31. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz:

Auf den Höhen östlich von Kiribaba wurde in der letzten Nacht durch Truppen der Armee Pflanzer-Baltin ein russischer Vorstoß abge schlagen. In Südostgalizien verlief der Tag verhältnismäßig ruhig. Im Westen und Nordwesten von Buczacz setzte der Feind seine Angriffe nach wie vor mit größter Zähigkeit fort. Es wurde daher auch gestern erbittert und hartnäckig gekämpft. Die verbündeten Truppen behaupteten alle Stellungen. Unmittelbar westlich Brody scheiterten mehrere nächtliche Angriffe des Gegners. Auch in Wolhynien opferte der Feind gestern wieder ungezählte Tausende von Kämpfern erfolglos. Wo

immer er anstürmte, bei Jwiniazze, westlich und nordwestlich von Luzk und zu beiden Seiten der von Sarny nach Kowel führenden Bahn, überall brachen seine Sturmkolonnen zusammen. Südlich Stobychwa, wo er vorübergehend auf dem linken Stochod-Fluss saß, wurde er wieder zurückgetrieben. Die in Wolhynien kämpfenden verbündeten Truppen haben gestern mehrere russische Offiziere und 2000 Mann gefangen genommen u. 3 Maschinengewehre erbeutet.

Italienischer Kriegsschauplatz:

In den Dolomiten wurde gestern im Gebiete von Tofanen ein Angriff mehrerer Alpinibataillone blutig abgewiesen; 135 Italiener, darunter 9 Offiziere, wurden gefangen genommen, 2 Maschinengewehre erbeutet. An der Monzofront unterhielt die feindliche Artillerie ein heftiges Feuer gegen den Tolmeiner und Görzer Brückenkopf sowie gegen unsere Stellungen am Monte San Michele.

Südlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die Sommeschlacht.

WZ. London, 31. Juli. Neuter: Es wurde vorgestern von der englischen Front gemeldet, daß die Schlacht ständig heftiger werde, und daß dies zweifellos die Folge davon sei, daß die Deutschen fortwährend frische Truppen und neue Kanonen bekämen. Sie legten einen zunehmenden Druck auf Gegenangriffen an den Tag. Der Berichterstatter der britischen Front Gibbs meldet dem „Daily Telegraph“ unter dem 29. 7. über die Kämpfe im Desviller Wald und dessen Umgebung, daß die Deutschen ihre Maschinengewehre mit tödlicher Sicherheit bedienten. Die englischen Truppen, die von der rechten Flanke vorgerückt seien, haben sich ihren Weg durch eine Linie verstreuter Unterstände bahnen müssen, die in den Boden gegraben und sehr gut angelegt gewesen seien. Die Deutschen, schreibt der Berichterstatter, sind Meister im Anlegen solcher Stellungen. Die Gruben waren gut mit Balken, Sandsäcken und Nadeln gesichert und boten Raum für je 20 Mann und mehr. Als der Wald voll von Engländern war, hatte die feindliche Artillerie offenbar davon Nachricht erhalten und begann, den schon vollständig aufgewühlten Grund mit Brandgranaten zu beschießen. Die Schwierigkeit besteht nun darin, darüber ins Reine zu kommen, ob unter diesen Umständen es für eine der beiden Parteien möglich ist, die Stellung ohne zu große Opfer besetzt zu halten.

Die „Deutschland“ auf der Heimfahrt?

Mailand, 30. Juni. Das Handels-U-Boot „Deutschland“ hat nach einer Meldung des „Secolo“ Baltimore verlassen und die Heimreise angetreten.

Ein Ultimatum des russischen Finanzministers.

Breslau, 31. Juli. Aus Amsterdam wird der „Schlesischen Zeitung“ folgende Geschichte mitgeteilt: Wie aus verlässlicher Quelle verlautet, hat der russische Finanzminister Bark auf der Londoner Finanzministerkonferenz der Verbündeten das Ultimatum gestellt: Entweder zehn Milliarden Kriegskredit oder ein Sonderfrieden mit Deutschland und Österreich-Ungarn, also der Zusammenbruch der Entente. Barks Auftreten war derart, daß eine Abweisung wie bei früheren ähnlichen Erpressungsversuchen nicht möglich war. Mac Kenna und Ribot mußten die Forderung ihres russischen Kollegen annehmen, verlegten sich aber auf Abhandeln und gewährten schließlich grundsätzlich sechs Milliarden Rubel, wovon England vier und Frankreich zwei Milliarden übernehmen soll. Wann und auf welche Weise dieses Riesendarlehen an Rußland bei der eigenen englischen und französischen Geldknappheit praktisch durchgeführt werden soll, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt. Den Finanz-, Handels- und Bankkreisen der Londoner City sind darüber noch keine Eröffnungen gemacht worden.

Vor 50 Jahren!

Das Ende des Herzogtums Nassau.

Am Abend des 30. Juli 1866 traf der preussische Zivilkommissar für Nassau, Landrat v. Dieß, aus Wehlar in Wiesbaden ein. Tags darauf erließ er im ganzen Lande die Bekanntmachung, daß ihm die Verwaltung der Nassauischen Lande im Allerhöchsten Auftrage anvertraut, daß die Okkupation des Herzogtums nicht gegen die Bevölkerung, sondern nur gegen die bisherige Regierung gerichtet sei, daß unmenschliche Strenge gegen den Geist werde, der sich preußenfeindlicher und darum landesfeindlicher Agitationen schuldig mache, daß er die Interessen des Landes, die ja mit den preussischen Interessen überall zusammenfallen, gewissenhaft wahrnehmen, die Lasten des Kriegszustandes unter Heranziehung der landesherrlichen Einkünfte leichtest zu mildern und auszugleichen und die Wohlfahrt des Landes, soweit seine Kraft reiche, zu fördern suchen wolle, rechnend auf das bereitwillige Entgegenkommen aller Bewohner Nassaus unter Vorantritt der gesetzlichen Vertreter des Landes, um bessere Zustände und hellere Tage für dieses schöne Land herbeizuführen.

Am 1. August machte Dieß im Schlosse zu Viebrich seine Aufwartung der Herzogin Adelsheid. Die Herzogin sprach hierbei den Wunsch aus, Dieß möge doch dafür sorgen, daß von Mainz her nicht mehr auf Viebrich geschossen werde. Dieß erklärte, den Wunsch nicht erfüllen zu können, da die feindlichen Bayern diese Schießerei verursachten. An demselben Tage setzte der Zivilkommissar zunächst drei Herren an die Spitze der verschiedenen Zweige der Ministerialverwaltung unter diesen den beim Herzog Adolf in Ungnade gefallenen ganz preussisch gesinnten Präsidenten Hergenbahn und ernannte den Sohn Hergenbahns, den preussischen Regierungsassessor Hergenbahn (später Polizeipräsident in Frankfurt a. M.) zu seinem Stabsarbeiter. An demselben Tage war vom Staatsministerium in Berlin Dieß der Be-

fehl zugegangen, gegen die Spielbanken in Nassau vorläufig noch nichts zu unternehmen. Am 8. August rückte das preussische 36. Infanterie-Regiment unter seinem Kommandeur, dem Oberst von Thile (später Kommandeur der 21. Division in Frankfurt a. M.), in Wiesbaden und Viebrich ein.

Eine schwierige Frage bildete die Auflösung der Nassauischen Armee, die anfangs September in drei Eisenbahnzügen bis zur Station Kurve (jetzt Station Viebrich-Of) befördert wurde, um von da in ihre einstweiligen Garnisonen Weilburg, Limburg, Kunkel, Diez, Hadamar, Camberg und Wiesbaden abzumarschieren. Das Hoftheater bereitete der neuen Verwaltung besonders viel Arbeit. An seiner Spitze stand der preußenfeindliche Intendant von Bose. Dieser wurde entlassen und an seine Stelle trat von Bequignolles, der bald diesen Posten verließ. Dieser übernahm darauf selbst die Theaterintendanturgeschäfte und als sein Stellvertreter fungierte Regierungssekretär Adelon, der in vortrefflicher Weise auch später lange Zeit die Theaterintendantur verwaltete hat.

Die politischen Verhältnisse und die allgemeine Verwaltung des Herzogtums lagen im Argen. Hier mußte sofort Wandel geschaffen werden. Besonders große Schwierigkeiten bereitete die neue Regelung der Finanz- und Domänenverwaltung, ebenso die Eisenbahnverwaltung, deren Leiter, der Geheimrat Haendel und Baurat Hilt, von ihren Aemtern suspendiert waren. Auch die Justiz, die seit 1854 mit der Verwaltung vereinigt war, hatte gewaltige Verbesserungen nötig. Von allen Seiten wurde aber besonders die Beseitigung folgender Beschwerden von der preussischen Landesverwaltung energisch gefordert. Baldigste Wiederherstellung des wieder eingeführten Jagdgesetzes auf fremden Grund und Boden, das die Entwicklung der Landwirtschaft hemme. Beseitigung der seitherigen Handhabung des bestehenden Gemeindegesetzes, die die Selbständigkeit der Gemeinden in Verwaltung ihrer Angelegenheiten aufhebe. Alle vorkommenden Angelegenheiten fanden nach und nach durch den Zivilkommissar und seine Mitarbeiter, von denen zu nennen sind Hergenbahn, von Strauß und Lorenz, Halben, Dodel, Satorius, Polizeihauptmann Seyfried, ihre im allgemeinen befriedigende Erledigung. Die schwierige Domänenfrage wurde dahin entschieden, daß Herzog Adolf X. 16 Millionen Taler bar erhielt und außerdem die Schlösser Viebrich, Weilburg, Königstein und das Paulinenschloß in Wiesbaden, sowie die kostbare Weinsammlung. Diese war aus den Viebricher Kellern in drei großen Eisenbahnzügen fortgeschafft und nach Straßburg transportiert von dem Zivilkommissar aber dort durch französische Gerichtsbeamte beschlagnahmt, später auf Weisung Bismarcks dem Herzog wieder überlassen.

Am 9. Oktober 1866 erfolgte die Feier der Einverleibung des Herzogtums Nassau in den preussischen Staat, nachdem tags vorher der Auftrag dazu von Bismarck an den Zivilkommissar erfolgt war. Dieser verlas auf dem Schillerplatz, dem heutigen Kaiser-Friedrich-Platz, das königliche Patent der Einverleibung vor zahlreich versammeltem Publikum und brachte ein Hoch auf König Wilhelm aus, während die Truppen präparierten, die Versammlung lebhaft das Hoch nachrief, die Glocken läuteten und die Artillerie aus Nassauischen Geschützen Vittoria donnerte für den neuen Kriegsherrn. Das war das Ende des Herzogtums Nassau! Nassau hatte somit aufgehört, ein selbstständiger Staat zu sein. Manche Herzen wurden verwundet — doch die Zeit brachte auch ihnen Heilung und glückliche Tage dem schönen Lande!

Sammelt Obstkerne zur Oelbereitung!

Aus Stadt und Kreis

Oberlohnstein, den 1. August.

(1) Familienunterstützungen. Die Empfänger von Familienunterstützungen seien auf die Bekanntmachung betr. Auszahlung derselben für die erste Hälfte des Monats August aufmerksam gemacht.

! : Notiz. Am Mittwoch Abend 9 Uhr im alten Rathause Vorführung eines dem Infanterie-Gewehr nachgebildeten Gewehrs, wozu die Vertreter aller an der Jugendpflege beteiligten Vereine hiermit eingeladen werden. Taschenuesser mitbringen.

! : Neue Kartoffeln und Einmachzucker. Wie aus den Bekanntmachungen der Stadt hervorgeht, können bedürftige Kriegerfamilien neue Kartoffeln zu nur 9 Mark den Zentner erhalten, wenn dieselben sich von morgen Vormittag ab auf dem Rathause eine Bescheinigung ausstellen lassen und den entsprechenden Betrag für das zu entnehmende Quantum dortselbst zahlen. Für alle sonstigen Käufer kosten die Kartoffeln 11 M. pro Zentner. — Ferner gibt es von morgen Mittag 1 Uhr ab in den Geschäften noch einmal Einmachzucker und zwar 600 Gramm pro Einwohner, wogegen die Nr. 71 der Lebensmittelliste entwertet wird.

§§ Scherer Diebstahl. Durch einen in der Nacht von Sonntag auf Montag in der hiesigen Eisfabrik ausgeführten Diebstahl, wurde Herrn Stoiber ein beträchtlicher Schaden zugefügt. Die Diebe haben nämlich den großen etwa 15 Meter langen Hauptantriebs-Nahem von der Welle abgeschnitten und mitgenommen, so daß der Betrieb eine Zeit lang stillstehen mußte. Wer die Zeitungen verfolgt, findet, daß diese Diebstähle geradezu zur Spezialität geworden sind infolge der hohen Lebenspreise. Sollte jemand von diesen Dieben nähere Angaben machen können, so wolle er es der Polizei anzeigen.

... Von der Post. Die Aushändigung von Geldbeträgen durch die Post an Familienangehörige des Empfängers erstreckte sich bisher nur auf die Summe bis 400 Mark. Jetzt ist der Betrag, bis zu den Sendungen mit Wertangabe oder die zugehörigen Abfertigungsscheine und Paßkarten, wie Postanweisungen sowie Zahlungsanweisungen an ein erwachsenes Familienmitglied des Empfängers bestellt werden können, auf 800 Mark erhöht worden.

Braubach, den 1. August.

!-! Kriegsarbeiter. Mit den hier beschäftigten polnischen Arbeitern haben die Arbeitgeber schon die verschiedensten Erlebnisse gehabt, so auch gestern wieder. Zuerst haben sie sich untereinander verfeindet, hierüber zurechtgestellt hat die ganze Gesellschaft die Arbeit niedergelegt. Nun waren diese Leute aber erst recht aus dem Regen in die Traufe gekommen, denn mit der Arbeitsniederlegung schieden sie auch aus der Wohlfahrt aus und bekamen nirgendwo etwas zu essen. Heute wurde die Gesellschaft, etwa 50 sauber angezogene junge Leute im Alter von 18-25 Jahren, zu Fuß nach Coblenz geführt.

!-! Marlsburg. Seit einigen Tagen ist der Burghauptmann des Invalidenheims auf der Marlsburg, Kapitänleutnant Schwarz, hier eingetroffen.

Bekanntmachungen.

Die Familienunterstützungen

für die erste Hälfte des Monats August werden am **Mittwoch, den 2. d. Mts.** an die Empfangsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben A.-A. am **Donnerstag, den 3. d. Mts.** an jene mit den Anfangsbuchstaben B.-Z. jedesmal von 9-12 Uhr vorm. auf dem Rathhauseaal ausgezahlt. **Oberlahnstein, den 1. August 1916. Der Magistrat.**

Einmachzucker.

wird am **Mittwoch, den 2. August von Nachm. 1 Uhr** ab in allen Spezereigeschäften verkauft und zwar auf Nr. 71 der Lebensmittelkarte. Auf jeden Einwohner entfallen 600 Gramm.

Oberlahnstein, den 1. August 1916.

Der Magistrat.

Die Liste der Schiffe und Geschworenen

liegt vom 4. bis einschl. 10. August d. J. im Rathause Zimmer 3 offen.

Oberlahnstein, den 31. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Für bedürftige Kriegerfamilien

werden die von der Stadt bezogenen neuen Kartoffeln für 9 Mark pro Zentner abgegeben, wenn dieselben sich vorher im Rathause eine Bescheinigung holen und dort den Betrag sofort zahlen.

Die Ausgabe der Scheine findet nur am **Mittwoch Vormittag im Zimmer Nr. 3** statt.

Für die übrigen Käufer kostet der Zentner 11 Mark. **Oberlahnstein, den 1. August 1916.**

Der Bürgermeister.

Bzüglich der Milchversorgung wird hierdurch folgendes angeordnet: Die Milchhändler dürfen in Zukunft Milchquantitäten wie folgt abgeben:

1. Kinder bis zu 6 Jahren je 1/2 Liter täglich,
2. Kinder von 6-12 Jahren je 2 Kinder 1/2 Lit. täglich
3. Personen über 12 Jahren je 3 Personen 1/2 Liter täglich.

Diese Festsetzung ist streng zu befolgen und wird im Übertretungsfalle Bestrafung eintreten.

Niederlahnstein, den 31. Juli 1916

Der Magistrat: K. B. d. Bürgermeister.

Gemäß der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni wird hiermit angeordnet, daß alle in dieser Gemeinde eingehende Buttermengen, auch Margarine, sowie Schmalz, Speisefett und Speisöl anzugeben sind und zwar sofort nach Eingang der Waren.

Die Anzeige hat entweder schriftlich oder mündlich hier auf dem Rathause Zimmer Nr. 4/5 zu erfolgen. Zuwiderhandlungen werden bestraft werden.

Niederlahnstein, den 20. Juli 1916.

Der Magistrat: K. B. d. Bürgermeister.

Gemäß der Verordnung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbestände (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916 sind die im Gebrauche befindlichen und für den Gebrauch bestimmten Fahrradbestände und -Schläuche, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung bestimmt, ab 12. August cr. beschlagnahmt.

Die Benutzung der Fahrräder ist von diesem Tage an einer besonderen Erlaubnis abhängig. Anträge sind hier im Rathause (Zimmer 4-5) zu stellen.

Niederlahnstein, den 26. Juli 1916.

Der Bürgermeister K. B. d.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Allgemeine Wirtschaftskunde

Wohlfeile Ausgabe von „Natur und Arbeit“. Von Prof. Dr. H. Doppel. Mit 218 Abbildungen im Text, 23 Karten und 24 Tafeln in Farbendruck, Kupferdruck usw. 6 Bände in 10 Teilen gebunden. 9 Mark

Geschichte der Kunst aller Zeiten

Von Prof. Dr. Karl Voormann. Zweite, neubearbeitete Auflage. Mit mehr als 2000 Abbildungen im Text und über 100 Tafeln in Farbendruck, Kupferdruck usw. 6 Bände in 10 Teilen gebunden. etwa 75 Mark

Der 1. „Kunst und Altertum“ ist erschienen. Preis 14 Mark

Alle, die die Kunstgeschichte nicht nur durch jede Buchhandlung

Nachfolgende Futtermittel sind zur Zeit beim Kreis-

lager vorrätig und zwar:

**Schweinemastfutter,
Futterzucker,
Leinkuchen,
Kapskuchen,
Zuckerrübenschnitzel.**

Zu allen Futtermitteln sind Säcke zu stellen. Bestellungen hierfür werden bis spätestens 10. August cr. hier im Rathause (Zimmer 4-5) in den festgesetzten Bürozeiten entgegengenommen. Die Preise der einzelnen Futtermittel werden den Bestellern als dann bekanntgegeben. **Niederlahnstein, den 31. Juli 1916**

Der Bürgermeister.

Der Bewohnererschaft Niederlahnstein zur Kenntnis, daß die Gegenstände aus Kupfer, Messing, Nickel etc., die der Ablieferung unterliegen und nicht besonders befreit sind, nunmehr abgeliefert werden müssen und zwar am **Mittwoch, den 2. und Donnerstag, den 3. August 1916, vormittags von 9-12 Uhr** im Spritzenhause in der Langgasse hier.

Niederlahnstein, den 31. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern sowie des Wassergeldes für das 2. Vierteljahr 1916 erfolgt bis zum 16. August.

Es sind die erhöhten Zuschläge bei Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuern für das 1. und 2. Vierteljahr während dieser Zeit mitzuentrichten, wobei auch die Vervollständigung der Steuerzettel erfolgt.

Und zwar betragen die erhöhten Zuschläge

pro Jahr bei der Staats-Einkommen-Steuer			pro Jahr bei der Ergänzungssteuer		
Satz	44 Mk.	120 Mk.	Satz	320 Mk.	680 Mk.
"	52 "	1.40 "	"	420 "	1.00 "
"	60 "	1.20 "	"	520 "	1.40 "
"	70 "	1.40 "	"	640 "	1.40 "
"	80 "	1.60 "	"	740 "	1.80 "
"	92 "	5.40 "	"	840 "	2.20 "
"	104 "	6.20 "	"	940 "	2.40 "
"	118 "	7.00 "	"	1060 "	2.60 "
"	132 "	13.20 "	"	1160 "	3.00 "
"	146 "	14.60 "	"	1260 "	3.20 "
"	160 "	16.00 "	"	1480 "	3.80 "
"	176 "	26.40 "	"	1680 "	4.20 "
"	192 "	28.80 "	"	1900 "	4.80 "
"	212 "	31.60 "	"	2100 "	5.20 "
"	232 "	46.40 "	"	2320 "	5.80 "
"	252 "	50.40 "	"	2520 "	6.40 "
"	276 "	58.20 "	"	2740 "	6.80 "
"	300 "	75.00 "	"	2940 "	7.40 "
"	330 "	88.00 "	"	3160 "	8.00 "
"	360 "	72.00 "	"	3680 "	9.20 "
"	390 "	97.60 "	"	4200 "	10.60 "
"	420 "	106.00 "	"	4740 "	11.80 "

u. f. w.

Niederlahnstein, den 31. Juli 1916.

Die Stadtkasse.

Gewerbeverein Niederlahnstein.

General-Versammlung

am **Mittwoch, den 2. August, abends 8 1/2 Uhr,** bei dem Mitgliede Herrn **Mathias Strobel.**

Tagesordnung:

1. Schulbericht.
2. Bericht über die Vereinsverwaltung.
3. Rechnungsablage für 1915/16.
4. Ergänzungswahl des Vorstandes.

Die Mitglieder des Gewerbevereins laden ergebenst ein

Der Vorstand.

Niederlahnstein, den 30. Juli 1916

Ein Waggon

Thomasmehl (Sternmarke)

eingetroffen

Bei der starken Nachfrage für künstliche Düngemittel und den sehr bescheidenen verfügbaren Mengen ist sofortiger Bezug dringend geboten.

Christian Wloghardt,

Braubach i. Rh., Fernsprecher Nr. 2.

Frische Eier (Kartensort)

empfehlen
Fran Anton Kettel,
Adolfstraße 41.

Eine Wiese

bis Herbst zum Abweiden in Nähe der Stadt zu pachten gesucht.
St. Martin-Brauerei

1 Läufer-Schwein

zu verkaufen. **Niederlahnstein, Rathhauseaal, 7. bei Drahtwerke.**

Ein kleiner Ruhwagen

zu kaufen gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl.

Große Getreides- und Pflanzmühle für M. 20

zu verkaufen bei **C. Herrmann, Osterpal.**

Metallbetten

an Private. Katalog frei. **Kleidermaschinen, Kleiderbretter, Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Thür.**

Jugendkompanie 101

Mittwoch, den 2. August, abends 9 Uhr

im alten Rathaus

Vorführung eines Infanterie-Gewehr ähnlichen Gewehrs.

Niemand darf fehlen.

Der Führer.

Fotographischer Apparat,

8x12 oder ähnliches Format, mit gutem Objektiv von Soldaten für ins Feld zu kaufen gesucht. Angebote an die Geschäftsstelle d. Bl.

Ein schönes Wohnhaus

mit Garten zu verkaufen. Wer wem sagt die Geschäftsst. d. Bl.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(R. Ch. II. 111/7. 16 R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
grün 10 Kilogramm,
schwarz 8,5 Kilogramm,
trocken 4 Kilogramm;
- b) alle Rohhäute, Bombhäute und Fohlenfelle von 100 Zentimeter Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden, sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen u. Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbezogen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vierung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter,*) der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spä-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. wird bestraft, wer nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt wird, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die erzielten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft; auch können Strafen, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder in Ansehungensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fellen verbleibt oder übergeht.

testens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Fells;

- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angeliefert hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
 - d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angeliefert hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
 - e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
 - f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Monats gesammelte Gefälle;
 - g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Monats gesammelte Gefälle;
 - h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.
- Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten u. Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Rohhäuten die Länge;

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Rohhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Radeleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- 1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.
- b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Rohhäute und Rohfellen sind ebenfalls fleischfrei, möglichst fleischfrei, langknaufig die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschneiden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen. Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Jnnehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.
- c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverschieblicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempelndruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen.

- d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.
- e) Bei Rohhäuten, Ponnhäuten und Rohfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.
- f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Rohhäuten, Ponnhäuten und Rohfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.
- g) Im übrigen hat jeder Verwalter die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angelieferte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages des Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Spalte von 2 oder mehr Millimeter größter Dide, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder***) fertiggestellt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.
- b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 Kg. Grüngewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dide des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr Millimeter größter Dide müssen, soweit sie nicht bereits eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- c) Aus Rohschälern darf nur Bodenleder, aus Rohhä-

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Schwärzung von Leder wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

*** Unter Bodenleder sind Eschl., Bacher, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

sen außer Bodenleder nur Roßoberleder, pflanzlicher Gerbung, Roßborleder oder Roßschneuleder hergestellt werden.

- d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 Kg. Grüngewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 Kg. Grüngewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 Kg. Grüngewicht darf nur Bodenleder, Blaulleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blaulleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Meeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer“ herstellen.
- f) Kahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 Kg. Grüngewicht hergestellt werden.
- g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen, nur die etwa entfallenden Hälfe, Bäume und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurechtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.
- h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.
- i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsaußschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.
Diejenigen in den Besitz eines Verberd gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr Millimeter größter Dide von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

- a) **Meldepflicht.**
Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.
Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperchaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahram haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.
- b) **Lagerbuchführung.**
Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
- c) **Behandlung des Gefalles.**
Jeder Verwalter ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. A. aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. August 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.

Coblenz, den 1. August 1916.

Commandantur der Festung Coblenz-Oberbreitstein.